

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
46.	Bekanntmachung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbücherei Hürth	83-88
47.	Bekanntmachung über die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Hürth	89-90
48.	Bekanntmachung über die 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst	91-94

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Satzung der Stadtbücherei Hürth vom 1.10.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung der Stadtbücherei Hürth beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei der Stadt Hürth ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Allgemeinheit zur Bildung, Fortbildung, Information, Freizeitgestaltung, der Kultur und der Leseförderung.

§ 2 Benutzerkreis

- 2.1 Jede Person ist im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage vorhandene Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
- 2.2 Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Gebühren

Die Nutzung der Stadtbücherei ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei Hürth in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis

- 4.1 Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses mit einer zusätzlichen Meldebescheinigung. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters für alle aus dem Nutzungsverhältnis möglichen Verpflichtungen des oder der Minderjährigen erforderlich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Institutionen im Sinne der Gebührensatzung § 1, Absatz 1.1 benötigen einen Tätigkeitsnachweis.
- 4.2 Für einen ordnungsgemäßen Ausleihbetrieb ist die Angabe folgender Daten erforderlich:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, 2. Wohnsitz (falls vorhanden) sowie Name und Vorname der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters (falls erforderlich).

Die Vorgaben der DSGVO werden beachtet.

- 4.3 Nach erfolgter Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist. Eine Nutzerin oder ein Nutzer, der schuldhaft den Missbrauch des Ausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden.

Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei Hürth unverzüglich anzuzeigen. Eine Neuausstellung erfolgt gegen eine Gebühr, die in der Gebührensatzung festgelegt ist. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

- 4.4 Der Benutzerausweis berechtigt für ein Jahr vom Zeitpunkt der Ausstellung an zur Benutzung der Stadtbücherei Hürth. Nach Ablauf der Jahresfrist wird die Gültigkeit durch Zahlung einer Gebühr, gemäß der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung, um ein Jahr verlängert.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

- 5.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden alle für die Ausleihe bestimmten Medien für eine durch die Stadtbücherei festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.

Die Leihfrist beträgt bis zu vier Wochen. Der konkrete Rückgabetermin wird für jedes ausgeliehene Medium auf der Ausleih-Quittung vermerkt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.

- 5.2 Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich bei der Übernahme der Medien von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Beanstandungen sind beim Bibliothekspersonal unverzüglich zu melden. Medien, die ohne Beanstandung übernommen werden, gelten als in einwandfreiem Zustand übergeben.

- 5.3 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf mündlichen, telefonischen oder schriftlichen (auch digital) Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

- 5.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für jede Vorbestellung wird eine in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr erhoben.

- 5.5 Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden.

- 5.6 Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung der Stadtbücherei erhoben.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können, soweit möglich, auf schriftlichen Antrag der Nutzerin oder des Nutzers gemäß der Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen eine in der Gebührensatzung der Stadtbücherei festgelegten Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Wer gegen die Bestimmungen der in Satz 1 genannten Verordnung verstößt, kann von der Nutzung des Leihverkehrs ausgeschlossen werden.

§ 7 Behandlung der entliehenen Medien und Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge*; Haftung

- 7.1 Die entliehenen Medien und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Verlust und Beschädigung zu bewahren.
- 7.2 Der Verlust der entliehenen Medien und Gegenstände ist der Stadtbücherei Hürth unverzüglich anzuzeigen.
- 7.3 Für jede Beschädigung, Verschmutzung oder den Verlust ist die verantwortliche Benutzerin/der verantwortliche Benutzer schadensersatzpflichtig. Zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis des Mediums oder des Gegenstandes, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bücherei.
- 7.4 Die Weitergabe ausgeliehener Medien und Gegenstände an Dritte ist unzulässig.
- 7.5 Die Verwendung aller Medien und Gegenstände für öffentliche Aufführungen ist verboten. Die Nutzerin oder der Nutzer oder deren gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, bestehende Urheberrechte an allen zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie oder er haftet für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen, stellt die Stadtbücherei Hürth insoweit von der Haftung frei.

**Im weiteren Verlauf als Gegenstände bezeichnet*

§ 8 Benutzung für den Internetzugang

- 8.1 Die Nutzung des Internetzuganges ist für alle Bibliotheksbesucherinnen und –besucher auch mit eigenen Endgeräten möglich. Die Nutzung kann zeitlich begrenzt werden.

Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzerinnen bzw. Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.

- 8.2 Regeln für das Internet

Die Stadtbücherei Hürth hat keinen Einfluss auf die im Internet angebotenen Inhalte und kann daher auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen.

Eine leistungsfähige Filtersoftware soll unterbinden, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Internetseiten aufgerufen werden können.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet sich:

- a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellung) im Internet ist untersagt.
- b) am Internetarbeitsplatz keine kostenpflichtigen Inhalte aufzurufen oder zu nutzen oder Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.
- c) keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren. Insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Das Installieren mitgebrachter oder aus dem Internet heruntergeladene Software sowie deren Ausführung stellt eine Manipulation dar und ist untersagt.
- d) keine geschützten Daten zu manipulieren.
- e) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen.
- f) die Zugangsberechtigung nicht an Dritte weiterzugeben.
- g) insbesondere beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. das Urheberrecht zu beachten.

Es ist nicht gestattet, technische Störungen selbständig zu beheben oder dies zu versuchen.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für die durch Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schäden. Bei Minderjährigen haftet die gesetzliche Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Benutzerin oder der Benutzer kann von der weiteren Nutzung der Internetarbeitsplätze ausgeschlossen werden.

8.3 Herunterladen (Downloads)

Beim Kopieren von Dokumenten oder Daten sind etwaige Urheberrechte zu beachten. Da aus dem Internet kopierte Software Viren enthalten kann, wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen. Die Stadtbücherei Hürth haftet nicht für Schäden, die durch heruntergeladene Software entsteht.

Die Stadtbücherei macht darauf aufmerksam, dass bei vielen Diensten im Internet persönliche Daten, Kreditinformationen oder Passwörter abgefragt werden. Diese Daten sind nicht geschützt und werden auf eigenes Risiko den Internetanbietern zur Verfügung gestellt.

Die Stadtbücherei ist bemüht, einen hohen technischen Standard des Angebots sicherzustellen. Sie übernimmt für keine Zeit und für keinen Zeitpunkt eine Garantie dafür, dass alle Internetangebote heruntergeladen werden können. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Folgen technischer Störungen.

Mitgebrachte oder aus Onlinediensten heruntergeladene Software sowie Daten von eigenen USB-Sticks darf auf den Rechnern weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9 Säumnisgebühr

- 9.1 Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien in der Regel schriftlich angemahnt.
- 9.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine in der Gebührensatzung festgelegte Säumnisgebühr zu entrichten, die unabhängig von einer schriftlichen Mahnung fällig ist. Solange Benutzerinnen und Benutzer ausstehenden Verpflichtung zur Rückgabe und Zahlung einer fälligen Säumnisgebühr nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.
- 9.3 Die Säumnisgebühr und die nicht zurückgegebenen Medien unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren. Für das Einzugsverfahren und die Vollstreckung rückständiger Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 510/SGV. NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadtbücherei Hürth tritt am 1.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbücherei Hürth vom 15.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbücherei Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 28.03.2024
In Vertretung

Jens Menzel

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hürth vom 1.10.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren betragen:

1.1	Jährliche Benutzungsgebühr Personen ab 18 Jahren	20,00 €
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 €
	Inhaberinnen und Inhaber des Hürth-Passes	0,00 €
	Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW	0,00 €
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der folgenden Institutionen (mit Nachweis): Kitas und Schulen	0,00 €
1.2.	Kopien und Ausdrücke: DIN A4 schwarz-weiß DIN A 4 Farbe	0,10 € 1,00 €
1.3	Ersatzausweis	3,00 €
1.4	Leihverkehrsbestellung pro Medium bei erfolgreicher Beschaffung	1,50 €
1.5	Vorbestellung von ausgeliehenen Medien / Gegenständen	1,50 €
1.6	Versäumnisgebühr pro Medium / Gegenstand und Woche Für die 1. Woche Ab der 2. Woche (zusätzlich) Ab der 3. Woche (zusätzlich) Ab der 4. Woche (zusätzlich)	1,50 € 3,00 € 3,00 € 3,00 €

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 25.03.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Erlass der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 28.03.2024
In Vertretung

Jens Menzel

Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011 (1), (2), (3), (4), (5)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme von Krankentransportwagen, Rettungsdienstfahrzeugen und Notarzteinsetzungsfahrzeugen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Der im Auftrag der Stadt Hürth betriebene Krankentransportwagen (KTW), sowie die städtischen Rettungsdienstfahrzeuge (Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF) dienen zur Beförderung von erkrankten oder verletzten Personen im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) SGV. NRW. 215 in der jeweiligen gültigen Fassung. Leichentransporte dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht durchgeführt werden.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - (a) Der Benutzer des Krankenwagens, Rettungswagens sowie der Benutzer bzw. der Inanspruchnehmer des Notarzteinsetzungsfahrzeuges bzw. notärztlicher Leistungen. Benutzer oder Inanspruchnehmer ist, wer einen dieser Krankenkraftwagen bzw. diese Leistung für sich oder einen Dritten in Anspruch nimmt.
 - (b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes gegenüber dem Benutzer unterhaltspflichtig sind.
 - (c) Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- bzw. Notfallrettungsdienstes diejenige Person, die den Einsatz veranlasst hat.

- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beförderungsbedingungen

- 1) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Krankentransportwagen bzw. Rettungswagen spätestens bei Beendigung des Transports vorzulegen. In dringenden Ausnahmefällen ist die ärztliche Notfallbescheinigung kurzfristig nachzureichen.
- 2) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransportwagens bzw. Rettungstransportfahrzeuges vor Antritt des Transports bekannt zu geben.

§ 4 ⁽²⁾

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 ^{(1), (2), (3), (4), (5)}

Gebührensätze

- 1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (RTW) betragen je Einsatz **800,00 €**.
- 2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen (KTW) betragen je Einsatz **463,30 €**.
- 3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen eines **Notarztes** betragen je Person **251,67 €** und des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inkl. Fahrer (NEF) je Einsatz **475,40 €**.
- 4) Für die Inanspruchnahme der vorstehenden rettungsdienstlichen Leistungen wird ab einer zurückgelegten Fahrstrecke von insgesamt 30 km eine fahrstreckenbezogene Pauschale von 1,50 €/km berechnet. Die Bemessung der Fahrstrecke beginnt mit dem Ausrücken ab Fahrzeugstandort und endet wiederum mit dem Einrücken in den Fahrzeugstandort.
- 5) Unterstützungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der in Absatz 1 bis 3 beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden gemäß der Satzung der Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 04.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 6 ^{(4), (5)}**Inkrafttreten**

- 1) Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst tritt am 01.01.2024 in Kraft.

-
- (1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.02.2016
 - (2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.03.2018
 - (3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.03.2019
 - (4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 05.07.2023
 - (5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 28.03.2024

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Erlass der 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 28.03.2024
In Vertretung

Jens Menzel